Amt, Datum, Telefon

600 Bauamt, 24.03.2026, 51-32 39

Drucksachen-Nr.

0032/2025-2030/1

Beschlussvorlage der Verwaltung
Nachtragsvorlage

Diese Vorlage

☒ ersetzt die Ursprungsvorlage.

☐ ergänzt die Ursprungsvorlage.

Gremium	Sitzung am	Beratung
Stadtentwicklungsausschuss	14.04.2026	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	23.04.2026	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Satzung der Stadt Bielefeld über die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung privater Kleinkinderspielplätze (Kleinkinderspielplatzsatzung – KSpS)

Satzungsbeschluss

Betroffene Produktgruppe

11 09 01 Generelle räumliche Planung

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

keine

Beschlussvorschlag:

Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt / Der Rat der Stadt Bielefeld beschließt:

1. **Die Satzung der Stadt Bielefeld über die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung privater Kleinkinderspielplätze (Kleinkinderspielplatzsatzung –KSpS) wird entsprechend der Anlage 1 zur Vorlage beschlossen.**

2. **Die Satzung der Stadt Bielefeld zur Aufhebung der Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Spielflächen vom 15. April 1997 wird entsprechend der Anlage 4 zur Vorlage beschlossen.**

Begründung:

Nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sind bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe auf einem anderen Grundstück ein ausreichend großer Spielplatz für Kleinkinder anzulegen. Der Spielplatz muss barrierefrei erreichbar sein. Um diesen Grundsatz Barrierefreiheit auch in der Satzung der Stadt Bielefeld über die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung privater

Kleinkinderspielplätze (Kleinkinderspielplatzsatzung – KSpS) zum Ausdruck zu bringen, schlägt die Verwaltung vor, in § 4 Absatz 4 der Satzung Formulierungen entsprechender Satzungen der Stadt Köln und der Stadt Bonn zu übernehmen.

Eine satzungsrechtliche Forderung nach Abfallbehältern auf privaten Kleinkinderspielplatzflächen sieht die Verwaltung als nicht erforderlich an, da auf privaten Grundstücken die Abfallentsorgung ohnehin eigenverantwortlich von den Eigentümer*innen des Grundstücks zu organisieren ist.

Die Änderungen in dieser Drucksache im Vergleich zur Drucksache 0032/2025-2030 sind in den Anlagen durch Unterstreichung kenntlich gemacht.

Kleinkinderspielplätze mit hoher Aufenthalts- und Spielqualität in unmittelbarer Nähe zur Wohnung sind von elementarer Bedeutung, um kindgerechtes Wohnen und eine gesunde kindliche Entwicklung von Kindern durch entwicklungsförderndes Spielen zu ermöglichen. Deshalb verfügt die Stadt Bielefeld – wie viele andere Kommunen in Nordrhein-Westfalen auch – über eine eigene Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Spielflächen. Diese Satzung wurde vom Rat am 27. Februar 1997 beschlossen. Die Satzung gilt für Spielflächen, die nach § 9 Absatz 2 BauO NRW (Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen) in der Fassung vom 07.03.1995 bei Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen auf dem Baugrundstück zu schaffen sind oder als Gemeinschaftsanlagen in unmittelbarer Nähe des Grundstücks geschaffen werden.

Die Änderungen der Landesbauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) in den Jahren 2019 und 2021 haben dazu geführt, dass die städtische Satzung aus dem Jahr 1997 einer grundsätzlichen Überarbeitung bedarf. Mittlerweile regeln § 8 Absatz 2 BauO NRW sowie § 89 Absatz 1 Nummer 3 BauO NRW die Satzungsbefugnis sowie die inhaltlichen Anforderungen an die Satzung selbst. Darüber hinaus ist auch den bundes- und landesweiten Bemühungen, die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum zu ermöglichen, Rechnung zu tragen.

Die Verwaltung schlägt deshalb im Sinne der Rechtsklarheit vor, die bestehende Satzung der Stadt Bielefeld über die Beschaffenheit und Größe von Spielflächen vom 15. April 1997 aufzuheben und gleichzeitig die zeitgemäße Satzung der Stadt Bielefeld über die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung privater Kleinkinderspielplätze (Kleinkinderspielplatzsatzung – KSpS) zu beschließen.

Der Satzung ist einer Begründung beigefügt (s. Anlage 2), die der erleichterten Rechtsanwendung dienen soll.

Eine Gegenüberstellung der bestehenden Rechtslage mit der zukünftigen Rechtslage ergibt sich aus der Anlage 3 zu dieser Vorlage.

Anlagen:

- Satzung
- Begründung
- Synopse
- Aufhebungssatzung

Beigeordnete	
gez. Koch	